Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2186

Schriftlicher Bericht

des Sonderausschusses „Strafrecht" über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes

— Drucksache IV/1817 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. h. c. Güde

I. Allgemeines

Der von den drei Bundestagsfraktionen gemeinsam eingebrachte Entwurf eines Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes ist in der 107. Plenarsitzung am 22. Januar 1964 an den Sonderausschuß „Strafrecht" überwiesen worden. Dieser hat ihn in seinen Sitzungen vom 5. und 18. März sowie 22. April 1964 beraten.

Der Entwurf hat eine weitgehende Neuregelung der Sprengstoffstrafvorschriften zum Ziel. Diese sind zur Zeit im wesentlichen im Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) zusammengefaßt. Anlaß zu jenem Gesetz waren, wie sich aus seiner Amtlichen Begründung und den damaligen Reichstagsberatungen [1]) ergibt, anarchistische Bestrebungen. Sie erschienen dem Gesetzgeber so gefährlich, daß er „außerordentliche Maßregeln" für notwendig erachtete. Hieraus erklärt sich, daß er eine Regelung traf, von der er sich bewußt war, daß sie „sehr wesentliche Abweichungen von den gewöhnlichen Bestimmungen des Kriminalrechts" enthielt, vor allem, daß sie den Strafbarkeitsbereich wesentlich vorverschob und außergewöhnliche Strafschärfungen vorsah [2]). Scheiff [3]), der das Sprengstoffgesetz im Jahre 1886 kommentierte, fand bereits in jener Zeit z. B. die Strafdrohung des § 6 unerklärlich. Als die Reichsregierung 1930 dem Reichstag den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz vorlegte, brachte sie in der Amtlichen Begründung (zu Artikel 132) zum Ausdruck, das das Sprengstoffgesetz in mancher Hinsicht änderungsbedürftig sei und eigentlich von Grund auf neu aufgebaut werden müßte, daß insbesondere die Strafdrohungen zu ändern seien. Da der damalige Strafgesetzbuchentwurf nicht Gesetz wurde, fanden diese Pläne jedoch keine Verwirklichung. Gewisse Milderungen, so z. B. im Hinblick auf § 6 Sprengstoffgesetz sah später der Strafgesetzbuchentwurf 1936 vor [4]). Im Rahmen der seit 1953 wieder in Angriff genommenen Großen Strafrechtsreform wurde eine grundlegende Änderung der Sprengstoffstrafbestimmungen angestrebt. Die von der Großen Strafrechtskommission ausgearbeiteten Vorschläge fanden ihren Niederschlag in den während der 3. sowie der 4. Wahlperiode eingebrachten StGB-Entwürfen — Drucksachen 2150 der 3. Wahlperiode und IV/650.

Nachdem sich gezeigt hat, daß mit einer Verabschiedung des StGB-Gesamtentwurfs in dieser Wahlperiode nicht mehr zu rechnen ist, andererseits die Sprengstoffstrafbestimmungen des geltenden Rechts immer wieder zu anfechtbaren Ergebnissen führen, erscheint ihre nunmehrige Neuregelung durch eine Novelle geboten. Andernfalls müßten Strafen, deren Gerechtigkeit immer wieder angezweifelt wird, entweder noch auf Jahre in Kauf genommen, oder aber es müßte damit gerechnet werden, daß sich die Rechtsprechung auf den Standpunkt stellt, die überhöhten Strafdrohungen des Sprengstoffgesetzes verstießen gegen die Verfassung oder gegen Artikel 3 der Menschenrechtskonvention. — Nach dieser Vorschrift, die gemäß Gesetz vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 685) innerdeutsches Recht ist, darf „niemand ... unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden". — Die Gefahren, die sich bei einem solchen Durchbrechen der gesetzlichen Strafrahmen ergäben, liegen auf der Hand. Auf die alsbaldige Neuregelung kann daher nicht mehr länger verzichtet werden.

---

[1]) vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 5. Legislaturperiode, 4. Bd., S. 753 ff. und 2. Bd., S. 580, 631

[2]) vgl. Stenographische Berichte, 2. Bd., S. 631

[3]) Das Dynamitgesetz, S. 56

[4]) vgl. die Amtliche Begründung zu dessen § 306

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

II. Besonderer Teil

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1**

a) Der in diesem Artikel vorgeschlagene **§ 311** entspricht hinsichtlich seiner Absätze 1, 2 und 4 der Regelung in § 323 des Strafgesetzbuchentwurfs 1962 (= StGB E 62), bezüglich seines Absatzes 3 dem § 338 Abs. 1 Nr. 1 StGB E 62.

Er betrifft die Herbeiführung von Explosionen jeder Art mit Ausnahme derjenigen, die durch Freisetzung von Kernenergie ausgelöst werden. Der Tatbestand des Absatzes 1 ist erfüllt, wenn der Täter durch die vorsätzlich bewirkte Explosion „Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert" vorsätzlich gefährdet. In § 5 des Sprengstoffgesetzes, an dessen Stelle der neue § 311 StGB treten soll, ist demgegenüber vorausgesetzt, daß „Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen" herbeigeführt worden ist. Die neue Fassung entspricht der Formulierung, die den in einzelnen Vorschriften des geltenden Rechts verwendeten, in § 315 Abs. 3 StGB definierten Begriff der Gemeingefahr ersetzen soll, dessen Anwendung zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hat. Während sich die Rechtsprechung früher auf den Standpunkt gestellt hatte, daß zur Erfüllung des Gemeingefahrmerkmals auch die Gefährdung einer bestimmten einzelnen Person schlechthin genüge, wird vom Bundesgerichtshof seit seinem Urteil vom 16. Januar 1958 (BGH St 11, 199) die Ansicht vertreten, daß in einem solchen Fall eine Gemeingefahr nur dann angenommen werden dürfe, wenn an Stelle der konkret gefährdeten Person auch ein beliebiger anderer der Gefahr hätte ausgesetzt sein können, wenn also der Gefährdete „Repräsentant der Allgemeinheit" gewesen ist. Diese Auffassung führt zu schwierigen und nicht immer befriedigenden Differenzierungen. Hinzu kommt, daß es ungerechtfertigt erscheint, wenn der Täter im Fall der Gefährdung einer bestimmten einzelnen Person straflos ausgehen würde oder nur wegen eines abstrakten Gefährdungsdelikts verhältnismäßig geringfügig bestraft werden könnte. Im Entwurf eines Zweiten Straßenverkehrssicherungsgesetzes — Drucksache IV/651 — wird deshalb ebenfalls vorgeschlagen, den Gemeingefahrbegriff des geltenden Rechts aufzugeben und ihn durch jene neue Formel zu ersetzen. Von dem für jenes Gesetz federführenden Rechtsausschuß ist eine solche Änderung befürwortet worden. Unter diesen Umständen erscheint es sachgemäß, den im Verkehrsstrafrecht neu formulierten Begriff auch der Neufassung des § 311 zugrunde zu legen. Nach ihm kommt es nicht darauf an, ob die Gefahr im Einzelfall eine Individual- oder eine Gemeingefahr ist. Entscheidend ist allein, daß ein seiner Natur nach gemeingefährliches Mittel angewendet und hierdurch eine konkrete Gefahr herbeigeführt worden ist. Aus der Gegenüberstellung von Leibes- und Lebensgefahr ergibt sich, daß unter ersterer nur eine ernste Gefährdung der Gesundheit oder leiblichen Unversehrtheit zu verstehen ist. Dementsprechend soll im Bereich der Sachgefährdung lediglich die Gefährdung fremder Sachen von „bedeutendem Wert" genügen. Wann dieses bereits im geltenden Recht verwendete Merkmal (§ 109 b Abs. 1, § 315 Abs. 3 StGB, § 2 Nr. 3 Wehrstrafgesetz) vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Schon der Wert einer einzelnen Sache kann bedeutend sein, ebenso aber auch die Gesamtheit mehrerer gefährdeter Sachen.

Die für die Fälle des Absatzes 1 vorgesehene Strafandrohung entspricht dem § 5 Abs. 1 Sprengstoffgesetz.

Für besonders schwere Fälle wird in Absatz 2 Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, für minder schwere Fälle Gefängnis nicht unter sechs Monaten vorgesehen. Diese Strafdrohungen sind gegenüber denen des geltenden Rechts einmal insofern milder, als dieses, wenn der Täter den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht hat, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus androht (§ 5 Abs. 2 Sprengstoffgesetz i. V. m. § 56 StGB). Sodann kennt das geltende Recht hier auch keine minder schweren Fälle. Diese Änderungen der Strafdrohungen erklären sich aus den im allgemeinen Teil des Berichts gemachten Ausführungen.

Als Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall war in § 311 Abs. 3 des Antrags der Fraktionen in Anlehnung an § 40 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 3 Satz 2 Atomgesetz der Fall aufgeführt, daß „der Täter durch die Tat den Tod eines Menschen verursacht" hat. Der Sonderausschuß empfiehlt in Übereinstimmung mit der in § 338 Abs. 1 Nr. 1 StGB E 62 vorgesehenen Regelung, diesen Fall nur dann als Regelfall genügen zu lassen, wenn der Tod „leichtfertig" verursacht worden ist. Ohne diese Einschränkung dürfte sich die Erhöhung der Mindeststrafe auf fünf Jahre Zuchthaus schwerlich rechtfertigen lassen. Eine Strafschärfung wegen der besonderen Folge des Todes wäre nach § 56 StGB an sich schon nur dann zulässig, wenn diese vom Täter wenigstens fahrlässig herbeigeführt worden ist. Tritt jener Erfolg ein, so wird sich aus dem im Grundtatbestand des Absatzes 1 geforderten Gefährdungsvorsatz aber in aller Regel bereits der Vorwurf der Fahrlässigkeit hinsichtlich der Verursachung des Todes herleiten lassen. Fordert man für den Regelfall eines besonders schweren Falles keine Leichtfertigkeit, so würde der Grund für die Strafschärfung somit in Wirklichkeit allein in dem bloßen Erfolg bestehen, nicht aber in einer erhöhten Schuld, wie es dem in § 56 StGB zum Ausdruck kommenden Schuldprinzip entspricht. Wenn deshalb schon im StGB E 62 für die Strafschärfung die gesteigerte Schuldform der Leichtfertigkeit vorausgesetzt wird, so erscheint dies erst recht im geltenden Recht geboten, da hier das Mindestmaß nicht, wie im StGB E 62 nur um drei, sondern um vier Jahre erhöht wird.

Während die Absätze 1 bis 3 die Fälle regeln, in denen der Täter nicht nur die eigentliche Tathandlung vorsätzlich begangen, sondern die aus ihr erwachsene Gefahr auch vorsätzlich herbeigeführt hat, werden durch den Absatz 4 die Fälle erfaßt, in denen die Tathandlung auf Vorsatz, die Verursachung der Gefährdung aber bloß auf Fahrlässigkeit beruhen. Absatz 5 betrifft die Fälle, in denen bezüglich beider Tatbestandsteile nur Fahrlässigkeit vorliegt.

Das geltende Recht kennt diese Unterscheidung bei den Sprengstoffdelikten nicht und erklärt die fahrlässige Verursachung einer Explosion nur insoweit für strafbar, als durch sie eines der in den §§ 306 bis 308 StGB geschützten Objekte ganz oder teilweise zerstört worden ist (§ 311 i. V. m. § 309 StGB). In Fällen, in denen der Täter durch die Explosion einen Menschen fahrlässig getötet oder verletzt hat, kommt ferner eine Bestrafung nach den §§ 222, 230 StGB in Betracht. Dieser Strafbarkeitsbereich erscheint jedoch sehr eingeschränkt. Die Allgemeinheit bedarf des strafrechtlichen Schutzes in allen Fällen, in denen durch die Anwendung höchst gefährlicher Mittel zumindest fahrlässig eine konkrete ernste Gefährdung der Gesundheit oder der leiblichen Unversehrtheit einer Person oder fremder Sachen von bedeutendem Wert herbeigeführt wird. Die vorgesehene Erweiterung des Strafbarkeitsbereichs bedeutet deshalb keine Überspannung. Ein dahin gehendes Bedenken wäre auch nicht etwa im Hinblick darauf begründet, daß manche Forschungsuntersuchungen nicht ohne Explosionen durchgeführt werden können und daß vor allem auch bei zahlreichen Produktionsverfahren in der Industrie auf sie nicht verzichtet werden kann, ebensowenig wie etwa bei den Steinbrüchen oder Bergwerken. In allen diesen Fällen wird zwar vorsätzlich eine Explosion herbeigeführt. Die betreffenden Personen sind nach den vorgeschlagenen Bestimmungen aber nur dann strafbar, wenn sie die für ihren Betrieb geltenden Sicherheitsvorschriften nicht einhalten, aus denen sich im einzelnen ergibt, welche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. Eine weitere Strafbarkeitsvoraussetzung ist hier das Fehlen von besonderen Rechtfertigungsgründen. Sind solche Rechtfertigungsgründe nicht gegeben, so kann ihnen trotzdem der Vorwurf der Fahrlässigkeit bezüglich der Herbeiführung der in § 311 vorausgesetzten besonderen Gefahr nicht gemacht werden, wenn sie jene Sicherheitsbestimmungen beachtet haben. Denn in einem derartigen Fall haben sie nicht pflichtwidrig gehandelt. Wer aber die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen trotz der objektiven Gefährlichkeit der von ihm verwendeten Mittel nicht trifft und hierdurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, verdient Strafe. Das gilt um so mehr, als sich vergleichsweise auch derjenige strafbar macht, der bestimmte zur Sicherheit des Straßenverkehrs erlassene Vorschriften nicht beachtet und dadurch fahrlässig eine solche Gefahr herbeiführt (vgl. § 316 i. V. m. § 315 a StGB). Reagiert der Gesetzgeber in derartigen Fällen mit einer kriminellen Strafe, so erfordert die Gerechtigkeit, daß er dies auch in jenen sicherlich nicht weniger gefährlichen Fällen tut. Allerdings müssen bei ihnen, wie auch in den erwähnten Straßenverkehrssicherungsbestimmungen, die Strafdrohungen gegenüber den für die entsprechenden Vorsatztaten vorgesehenen nicht unerheblich gemildert sein. Demgemäß droht der neue Absatz 4 für die Fälle vorsätzlicher Tathandlung und fahrlässiger Gefährdung lediglich Gefängnis und Absatz 5 für die Fälle der „doppelten Fahrlässigkeit" sogar nur Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe an, während für den „Normal"-Fall des Absatzes 1 Zuchthaus vorgesehen ist.

Hinsichtlich des Satzes 2 von Absatz 1 des Entwurfs schlägt der Sonderausschuß eine Umstellung vor. Durch die Einordnung dieses Satzes in einen besonderen Absatz 6 wird besser zum Ausdruck gebracht, daß diese Bestimmung für den gesamten Paragraphen und nicht nur für die Fälle des Absatzes 1 gilt.

Durch den neuen § 311 wird der bisherige § 11 des Sprengstoffgesetzes gegenstandslos.

b) **§ 311 a** soll § 7 des Sprengstoffgesetzes ablösen. Er stellt die Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens im Sinne von § 311 Abs. 1 unter gewissen Voraussetzungen unter Strafe.

Während im geltenden Recht nur die Fälle des Herstellens, Sichverschaffens usw. von Sprengstoffen erfaßt werden, ist in dem eingebrachten Entwurf eines Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes vorgesehen, auch das Herstellen usw. der „zur Ausführung der Tat erforderlichen Vorrichtungen" unter Strafe zu stellen. Damit wird der Strafbarkeitsbereich nicht unerheblich erweitert. Der Sonderausschuß hat deshalb eingehend die Frage geprüft, ob eine solche Änderung kriminalpolitisch geboten erscheint, insbesondere wo die Grenze der wirklich strafwürdigen Fälle zu ziehen ist. Von ihm ist in diesem Zusammenhang auch ein Sachverständiger gehört worden. Auf Grund des Ergebnisses der Beratung schlägt der Sonderausschuß vor, zwischen den Worten „erforderlichen Vorrichtungen" das Wort „besonderen" einzufügen. Durch diese geänderte Fassung wird verdeutlicht, daß nicht schon der Erwerb von an sich völlig ungefährlichen, zur Herstellung der Zündvorrichtung aber notwendigen Einzelteilen zur Erfüllung des Tatbestandes genügt. So kann z. B. nicht schon das Sichverschaffen einer Pappröhre, in die der Täter später weitere Teile einbauen will und die den Sprengstoff aufnehmen soll, ausreichen. Andere Beispiele dieser Art sind das Kaufen eines Weckers, der vom Täter dazu bestimmt ist, zu einem Zeitzünder umgebaut zu werden, sowie die Beschaffung einer kleinen Batterie, die den Zünddraht mit Strom versorgen soll. Nach Ansicht des Sonderausschusses ist die Tat in solchen Fällen erst dann strafwürdig, wenn der Täter über den Erwerb derartiger Einzelteile hinaus diese auch

schon zu der nach seinem Plan vorgesehenen Gesamtapparatur zubereitet und zusammenfügt. Die in der Drucksache IV/1817 für § 311 a Abs. 1 vorgeschlagene Formulierung umfaßt außer dem Katalog der einzeln genannten Tathandlungen die Klausel „eine ähnliche, ebenso gefährliche Handlung vornimmt". Diese Klausel erachtet der Sonderausschuß für sehr bedenklich. Sie führt nicht nur zu einer erheblichen Ausdehnung des Tatbestandes, sondern beeinträchtigt vor allem auch dessen Klarheit und Bestimmtheit. Gegen sie sind denn auch schon in der Großen Strafrechtskommission Einwendungen erhoben worden. Wenn sich trotzdem die Mehrheit ihrer Mitglieder für diese Klausel entschieden hat, so dürfte dies darauf zurückzuführen sein, daß der damals vorliegende Formulierungsvorschlag auch die Vorbereitung von Kernenergie- und Strahlungsverbrechen umfaßte und sich auf diesem Gebiet selbst nach dem heutigen Stand der Wissenschaft noch nicht übersehen läßt, in welchen verschiedenen Formen solche Taten in Zukunft technisch werden vorbereitet werden können. Insoweit erscheint es gerechtfertigt, diese Formulierung in § 42 Atomgesetz zu verwenden. Die gleiche Generalklausel wird ferner in § 315 Abs. 1 Nr. 4 StGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Straßenverkehrssicherungsgesetzes vorgeschlagen. Hier läßt sich angesichts der Verschiedenartigkeit der in diesem Bereich in Betracht kommenden wirklich strafwürdigen Fälle auf eine solche Regelung ebenfalls nicht verzichten. Demgegenüber besteht für sie kein kriminalpolitisches Bedürfnis in den Fällen der Vorbereitung eines Sprengstoffdelikts, zumal durch den § 311 a nicht nur das Herstellen, Beschaffen usw. von Sprengstoff, sondern, und zwar über die Regelung des geltenden Rechts hinaus, auch das Herstellen usw. „der zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen" erfaßt wird. Im geltenden Recht hat sich auf diesem Gebiet das Fehlen einer solchen Generalklausel denn auch nicht als ein Mangel erwiesen. Der Sonderausschuß wird jedoch bei der Beratung des Besonderen Teils des StGB E 62 erneut prüfen, ob sich etwa inzwischen ein Bedürfnis für die Aufnahme einer derartigen Klausel ergeben hat.

Die in § 311 a Abs. 1 verwendete Formulierung „nach § 311 Abs. 1 strafbare Handlung" umfaßt auch die besonders schweren und minder schweren Fälle des § 311 Abs. 2. Bei letzteren wird allerdings meist auch ein minder schwerer Fall im Sinne von § 311 a Abs. 2 vorliegen.

Die Strafdrohungen des § 311 a sind aus dem StGB E 62 übernommen. Da die in § 7 Sprengstoffgesetz für diese Fälle angedrohte Zuchthausstrafe (bis zu zehn Jahren) wesentlich übersetzt ist, sieht der Entwurf für den Regelfall zwar noch die bisherige Mindeststrafe von einem Jahr, jedoch nur noch in der Form der Gefängnisstrafe, und für minder schwere Fälle eine niedrigere Mindest- und Höchststrafe vor.

c) **§ 311 c** sieht entsprechend der im StGB E 62 vorgeschlagenen Lösung, aber entgegen dem Sprengstoffgesetz, die Möglichkeit der Straflosigkeit wegen tätiger Reue auch dann vor, wenn die Tat an sich bereits vollendet war. Für den Bereich der Brandstiftungsdelikte hat der Gesetzgeber schon früher zum Ausdruck gebracht, daß die allgemeine Vorschrift des § 46 nicht ausreicht, um den kriminalpolitischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Nach § 310 StGB in der geltenden Fassung wird der Täter nicht wegen Brandstiftung bestraft, wenn er den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht hat. Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dem Täter durch die Aussicht auf Straflosigkeit einen besonderen Anreiz zu bieten, von sich aus den Brand so rechtzeitig zu löschen, daß der Eintritt eines erheblichen Schadens verhindert wird. In den früheren StGB-Entwürfen hat dieser Gesichtspunkt mit Recht im gesamten Bereich der „gemeingefährlichen" Straftaten Berücksichtigung gefunden. Seine Verwirklichung erscheint vor allem bei den Sprengstoffdelikten der §§ 311 und 311 a geboten. Die Eigentümlichkeit der Fälle des § 311 liegt gerade darin, daß schon der Eintritt einer Gefahr und nicht erst der eines Schadens für die Vollendung der Tat ausreicht, so daß die Beseitigung der Gefahr vor dem Eintreten des Schadens nicht mehr die Voraussetzungen des § 46 StGB erfüllen würde. Die gleiche Situation ergibt sich in den Fällen der im zweiten Straßenverkehrssicherungsgesetz vorgesehenen neuen §§ 315 und 315 b. Deshalb wird auch dort die gleiche Regelung vorgeschlagen.

Nach der in § 311 b empfohlenen Lösung kann das Gericht in den Fällen des § 311 Abs. 1 bis 4, in denen die eigentliche Tathandlung vorsätzlich begangen wird, im Strafmaß bis auf das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen, auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften überhaupt absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter derselben Voraussetzung bleibt der Täter in den Fällen des Absatzes 5 von § 311 stets straflos, weil er hier sowohl bei der Verursachung der Gefahr als auch schon bei der Herbeiführung der Explosion lediglich fahrlässig gehandelt hat. Abweichend von der im Entwurf des Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes vorgeschlagenen Regelung empfiehlt der Sonderausschuß auch für die Fälle des § 311 a unter den in § 311 b Abs. 1 Satz 3 angegebenen Voraussetzungen die obligatorische Straffreiheit, weil der Unrechtsgehalt bei diesen Taten wesentlich geringer ist als in den Fällen des § 311. Das gilt um so mehr, als § 311 a nicht einmal voraussetzt, daß der Täter im Hinblick auf die Verschaffung von Sprengstoff schon irgendetwas unternommen hat. Der in dem erwähnten Satz 3 von § 311 b Abs. 1 verwendete „Gefahr"-Begriff deckt sich nicht mit dem in Satz 1 dieses Paragraphen erwähnten. Während dieser sich auf das

betreffende Merkmal des § 311 Abs. 1, 4 und 5 bezieht, wird mit jenem Begriff, da in § 311 a selbst der Gefahrbegriff nicht verwendet wird, nur die Vorstufe der Gefährdung gemeint, d. h. die Gefahr, daß es zu einer Gefährdung im Sinne von § 311 kommt.

Nach Absatz 2 von § 311 b genügt, wenn ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet wird, sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

d) **§ 311 c** ersetzt den § 11 des Sprengstoffgesetzes, soweit es sich um Gegenstände handelt, die durch eine in § 311 oder § 311 a mit Strafe bedrohte Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind. Nach § 311 c in der im Entwurf eines Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes vorgeschlagenen Fassung wäre die Einziehung dieser Gegenstände zwingend vorgeschrieben, auch wenn die betreffenden Gegenstände dem Täter oder Teilnehmer nicht gehören würden. Von ihr könnte allerdings gemäß dem in Absatz 2 jenes Paragraphen für entsprechend anwendbar erklärten § 295 Abs. 2 StGB in den Fällen abgesehen werden, in denen die Sache ohne Schuld des Eigentümers zur Tat benutzt worden ist oder die Einziehung eine unbillige Härte für den Betroffenen bedeuten würde. Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof die Einziehung von Dritteigentum nach dieser Vorschrift mit Rücksicht auf die Verfassungsgarantie des Eigentums (Artikel 14 GG) nur noch dann für zulässig erklärt, wenn ein besonderer rechtfertigender Grund gegeben ist, insbesondere den tatunbeteiligten Dritteigentümer ein Verschulden daran trifft, daß die ihm gehörende Sache der Begehung einer Straftat diente (BGH St 19, S. 125 f.). Einen noch umfassenderen Schutz des Dritteigentümers gewährt jedoch die in § 339 Abs. 3 StGB E 62 vorgeschlagene Regelung. Sie sieht lediglich eine fakultative Einziehung vor. Selbst diese ist bei Dritteigentum nur unter noch engeren Voraussetzungen zulässig, als sie der Bundesgerichtshof bei § 295 Abs. 2 StGB fordert. Ferner schreibt § 119 StGB E 62 die Entschädigung des Dritteigentümers vor. Allerdings ist sie in bestimmten Fällen ausgeschlossen. Ebenso wie § 339 Abs. 3 StGB E 62 stellt auch § 49 Abs. 1 und 2 Atomgesetz die Einziehung in das Ermessen des Richters. Lediglich für die Fälle, in denen der Schutz der Allgemeinheit mit Rücksicht auf die Art der Gegenstände oder mit Rücksicht auf die Besorgnis, daß sie der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Taten dienen, es erfordert, ist die Einziehung des betreffenden Gegenstandes zwingend. Aber auch in diesen Fällen wird ein Dritter, dem die Gegenstände gehört haben, unter fast den gleichen Voraussetzungen, wie im StGB E 62 vorgesehen, entschädigt. Angesichts dieser Regelung in einem den Sprengstoffdelikten sehr verwandten Bereich empfiehlt der Sonderausschuß die Einziehung von Gegenständen, die durch eine in § 311 oder § 311 a mit Strafe bedrohte Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, nicht mehr bindend vorzuschreiben. Obligatorisch sollte die Einziehung nur dann sein, wenn der Schutz der Allgemeinheit mit Rücksicht auf die Art der Gegenstände oder angesichts der Besorgnis, daß sie der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen dienen, es erfordert. Ferner erscheint es dem Sonderausschuß notwendig, daß ein Dritteigentümer in der Regel entschädigt wird. Auf Grund dieser Erwägungen schlägt er die aus der beigefügten Zusammenstellung ersichtliche Regelung für § 311 c vor.

Gemäß § 311 c Abs. 2 i. V. m. § 42 ist die Einziehung auch im objektiven Verfahren möglich.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2**

In dem Katalog des § 94 wird der § 311 gestrichen, weil schon dessen eigene Strafdrohungen nach der Neuregelung die gleichen Strafen zulassen, wie sie jene Strafschärfungsvorschrift ermöglicht.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3**

Die Änderung ist durch die Aufhebung der §§ 5 und 6 des Sprengstoffgesetzes bedingt.

4. und 5. **Zu Artikel 1 Nr. 4 und 5**

Die in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen sind nicht in die vom Sonderausschuß empfohlene Fassung übernommen worden, weil sie bereits im zweiten Straßenverkehrssicherungsgesetz berücksichtigt werden.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 6**

Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung wird durch die Neueinfügung der §§ 311 a bis c erforderlich, in deren Fällen § 325 keine Anwendung finden soll.

7. **Zu Artikel 2 Nr. 1**

Die Aufhebung der aufgeführten Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes ist eine notwendige Folge der Neuregelung.

a) § 5 des Sprengstoffgesetzes wird durch den neuen § 311 StGB ersetzt.

b) Der Fortfall des § 6 Sprengstoffgesetz entspricht der im StGB E 62 vorgesehenen Regelung. Er ist notwendig, weil der in dieser Vorschrift bezogene § 5 gestrichen wird. Der Aufnahme einer entsprechenden Ersatzbestimmung im StGB bedarf es nach der übereinstimmenden Auffassung der früheren Großen Strafrechtskommission sowie des Sonderausschusses nicht, weil insoweit § 49 a StGB eine ausreichende Erfassungsmöglichkeit gewährt. Gegen diese Lösung bestehen nicht mehr die erheblichen Bedenken, die wegen der völlig übersetzten Strafdrohung des § 6 Sprengstoffgesetz gegen diese Vorschrift vorgebracht worden sind. Wie bereits erwähnt, hat Scheiff diese Strafdrohung schon 1886 als unerklärlich empfunden. Diese Bestimmung bedroht

die betreffenden Vorbereitungshandlungen mit einer wesentlich höheren Strafe (Zuchthaus nicht unter fünf Jahren) als § 5 die entsprechenden Ausführungshandlungen (Zuchthaus ohne erhöhte Mindeststrafe). Vor allem aber steht der Unrechtsgehalt jener Vorbereitungshandlungen in keinem Verhältnis mehr zu den Fällen, für welche die gleiche Strafdrohung gilt (vgl. z. B. § 212 Abs. 1: Totschlag, § 220 a Abs. 2: Völkermord beim Vorliegen mildernder Umstände, § 229 Abs. 2: Vergiftung mit der Folge einer schweren Körperverletzung, § 250 Abs. 1: schwerer Raub, § 252 i. V. m. § 250 Abs. 1: schwerer räuberischer Diebstahl, § 255 i. V. m. § 250 Abs. 1: schwere räuberische Erpressung, § 316 a: räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 321 Abs. 2: vorsätzliche gemeingefährliche Beschädigung von Wasserbauten mit Todesfolge). Hinzu kommt, daß das Atomgesetz trotz der wesentlich höheren Gefährlichkeit der Kernenergie- und Strahlungsverbrechen keine dem § 6 Sprengstoffgesetz entsprechende Vorschrift kennt und deshalb in dem betreffenden Bereich ebenfalls § 49 a StGB zur Anwendung gelangt. Unter diesen Umständen vermag es nicht zu verwundern, daß in der Literatur schon Stimmen laut geworden sind, die § 6 Sprengstoffgesetz wegen seiner übersetzten Strafdrohung für verfassungswidrig erachten.

c) § 7 Sprengstoffgesetz wird durch § 311 a abgelöst.

d) Die Streichung des § 8 Sprengstoffgesetz ist wegen dessen bedenklicher Beweisvermutung geboten.

e) § 10 Sprengstoffgesetz wird nach dem Wegfall der in ihm erwähnten §§ 5 und 6 gegenstandslos. Die von ihm bisher erfaßten Fälle werden in Zukunft im wesentlichen durch § 111 Abs. 2 und § 49 a StGB gedeckt sein.

f) Ebenfalls gegenstandslos wird § 12 Sprengstoffgesetz durch die Streichung der in ihm bezogenen Paragraphen.

g) Infolge des Fortfalls der §§ 5 bis 7 des Sprengstoffgesetzes läßt sich auch an § 13 Sprengstoffgesetz nicht mehr festhalten. Die in dieser Vorschrift geregelten Fälle werden in Zukunft durch die §§ 138, 139 StGB erfaßt werden.

8. **Zu Artikel 2 Nr. 2**

Die Herabsetzung der Strafdrohung in § 9 Sprengstoffgesetz hat sich ebenfalls schon seit langer Zeit als notwendig erwiesen und liegt im Rahmen der allgemeinen Neuregelung der für die Sprengstoffdelikte geltenden Strafdrohungen.

9. **Zu Artikel 2 Nr. 3**

Infolge des Wegfalls der §§ 5 bis 8 des Sprengstoffgesetzes hat § 11 nur noch Bedeutung für die Fälle des § 9 dieses Gesetzes. Die für sie vorgesehene Einziehungsregelung ist in der vom Sonderausschuß vorgeschlagenen Fassung an die Neuregelung in § 311 c angepaßt.

Anstelle des bisherigen § 11 Satz 1 Sprengstoffgesetz tritt § 325 StGB.

10. **Zu Artikel 3**

a) Die gleichen Gründe, die nach Ansicht des Sonderausschusses die Einfügung des Merkmals der Leichtfertigkeit in § 311 Abs. 3 notwendig machen, erfordern dies auch in § 40 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 3 Satz 2 Atomgesetz.

b) Ferner sind in § 51 Abs. 3 des Atomgesetzes entsprechend der Entwurfsfassung die Hinweise auf die §§ 5 bis 8, 10, 12 und 13 des Sprengstoffgesetzes zu streichen, weil diese in Zukunft nicht mehr bestehen werden.

11. **Zu Artikel 4**

Die Streichung der in diesem Artikel vorgeschlagenen Änderung des Luftverkehrsgesetzes empfiehlt der Sonderausschuß mit Rücksicht darauf, daß diese Neuregelung bereits im Entwurf eines zweiten Straßenverkehrssicherungsgesetzes vorgesehen ist.

12. **Zu Artikel 5 Nr. 1**

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus der Neuregelung des § 311.

13. **Zu Artikel 5 Nr. 2 und 3**

In der Drucksache IV/1817 ist irrtümlich auf den § 329 verwiesen. Die vom Sonderausschuß vorgeschlagene Fassung berichtigt dies.

Die Streichung des Hinweises auf § 5 Abs. 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 Sprengstoffgesetz ist durch den Fortfall dieser Vorschriften bedingt.

14. **Zu Artikel 6**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

15. **Zu Artikel 7**

In dieser Vorschrift wird bestimmt, daß das Gesetz an dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft treten soll.

Bonn, den 23. April 1964

Dr. h. c. Güde

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1817 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. April 1964

Der Sonderausschuß „Strafrecht"

Dr. h. c. Güde

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes

— Drucksache IV/1817 —

mit den Beschlüssen des Sonderausschusses „Strafrecht"

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
Entwurf eines Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes	**Entwurf eines Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches	**Änderung des Strafgesetzbuches**
Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:	Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. An die Stelle des § 311 treten folgende Vorschriften:	1. An die Stelle des § 311 treten folgende Vorschriften:
„§ 311	„§ 311
(1) Wer eine Explosion, namentlich durch Sprengstoff, herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft. Die Strafvorschriften des Atomgesetzes bleiben unberührt.	(1) Wer eine Explosion, namentlich durch Sprengstoff, herbeiführt und dadurch Leib und Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft.
(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis nicht unter sechs Monaten.	(2) unverändert
(3) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat den Tod eines Menschen verursacht.	(3) Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat **leichtfertig** den Tod eines Menschen verursacht.
(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bestraft.	(4) unverändert
(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	(5) unverändert
siehe Absatz 1 Satz 2	**(6)** Die Strafvorschriften des Atomgesetzes bleiben unberührt.

Entwurf

§ 311 a

(1) Wer zur Vorbereitung einer nach § 311 Abs. 1 strafbaren Handlung, die durch Sprengstoff begangen werden soll, Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überläßt, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt *oder eine ähnliche, ebenso gefährliche Handlung vornimmt,* wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren.

§ 311 b

(1) In den Fällen des § 311 Abs. 1 bis 4 kann das Gericht bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen, auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter derselben Voraussetzung wird der Täter nicht nach § 311 Abs. 5 bestraft. In den Fällen des § 311 a gilt Satz *1* entsprechend, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(2) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 311 c

(1) Gegenstände, die durch eine in den §§ 311 oder 311 a mit Strafe bedrohte Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, werden eingezogen, *auch wenn sie dem Täter oder Teilnehmer nicht gehören.*

(2) Die §§ 42 und *295* Abs. 2 gelten entsprechend."

2. In § 94 Abs. 1 wird in der Klammer hinter den ◆ Worten „gemeingefährliche Handlungen" die Zahl „311" gestrichen.

3. In § 140 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder ◆ eine der in §§ 5 und 6 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen" gestrichen.

Beschlüsse des Sonderausschusses

§ 311 a

(1) Wer zur Vorbereitung einer nach § 311 Abs. 1 strafbaren Handlung, die durch Sprengstoff begangen werden soll, Sprengstoffe oder die zur Ausführung der Tat erforderlichen **besonderen** Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt, einem anderen überläßt **oder** in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) unverändert

§ 311 b

(1) In den Fällen des § 311 Abs. 1 bis 4 kann das Gericht bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen, auf eine mildere Strafart erkennen oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter derselben Voraussetzung wird der Täter nicht nach § 311 Abs. 5 bestraft. In den Fällen des § 311 a gilt Satz **2** entsprechend, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder sonst die Gefahr abwendet.

(2) unverändert

§ 311 c

(1) Gegenstände, die durch eine in den §§ 311 oder 311 a mit Strafe bedrohte Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, **können** eingezogen werden. **Sie sind einzuziehen, wenn der Schutz der Allgemeinheit mit Rücksicht auf die Art der Gegenstände oder auf die Besorgnis, daß sie der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen dienen, es erfordert.**

(2) Die §§ 42 und **86** Abs. 2 gelten entsprechend."

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

4. *§ 315 wird wie folgt geändert:*

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt" ersetzt durch die Worte „und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet".

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. *In § 315 a Abs. 1 werden die Worte „und dadurch eine Gemeingefahr (§ 315 Abs. 3) herbeiführt" ersetzt durch die Worte „und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet".*

6. In § 325 werden die Worte „311 bis 313" ersetzt durch die Worte „311, 312, 313".

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen

Das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61), geändert durch Verordnung vom 8. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 531), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 bis 8, 10, 12 und 13 werden aufgehoben.

2. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen" ersetzt durch die Worte „wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft".

3. § 11 *wird wie folgt geändert:*

   a) Satz 1 wird aufgehoben.

   b) In Satz 2, der Satz 1 wird, werden die Worte „der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften" gestrichen.

   c) *Als Satz 2 wird folgende Vorschrift angefügt:*

   „Die §§ 42 und *295* Abs. 2 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend."

Beschlüsse des Sonderausschusses

Nummer 4 entfällt

Nummer 5 entfällt

6. unverändert

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen

Das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61), geändert durch Verordnung vom 8. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 531), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 11 **erhält folgende Fassung:**

„§ 11

(1) Gegenstände, auf die sich eine in § 9 mit Strafe bedrohte Handlung bezieht, können eingezogen werden. Sie sind einzuziehen, wenn der Schutz der Allgemeinheit mit Rücksicht auf die Art der Gegenstände oder auf die Besorgnis, daß sie der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlungen dienen, es erfordert.

(2) Die §§ 42 und **86** Abs. 2 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend."

Entwurf

Artikel 3

Änderung des Atomgesetzes

In § 51 Abs. 3 *des* Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), geändert durch Gesetz vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 201), werden die Worte „§§ 5 bis 13 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen" ersetzt durch die Worte „§§ 9, 11 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen".

Beschlüsse des Sonderausschusses

Artikel 3

Änderung des Atomgesetzes

Das Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), geändert durch Gesetz vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 201), **wird wie folgt geändert:**

1. **§ 40 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 3 Satz 2 erhalten folgende Fassung:**

   „Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod eines Menschen verursacht."

2. In § 51 Abs. 3 werden die Worte „§§ 5 bis 13 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen" ersetzt durch die Worte „§§ 9, 11 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen".

Entwurf

Artikel 4

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

In § 59 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 9), geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 69), werden die Worte „und dadurch eine Gemeingefahr (§ 315 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) herbeiführt" ersetzt durch die Worte „und dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet".

Beschlüsse des Sonderausschusses

Artikel 4

entfällt

Entwurf

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 80 des Gerichtsverfasungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „der Zerstörung durch explodierende Stoffe (§ 311 StGB), wenn die Strafe aus § 307 StGB zu entnehmen ist" werden ersetzt durch die Worte „der Herbeiführung einer Explosion mit Todesfolge (§ 311 Abs. 1 bis 3 Strafgesetzbuch)".
2. Nach den Worten „(§§ 341, *329* Abs. 3 Strafgesetzbuch)" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
3. Die Worte „der Tötung durch Sprengstoffe (§ 5 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 Sprengstoffgesetz)" werden gestrichen.

Beschlüsse des Sonderausschusses

Artikel 5

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Nach den Worten „(§§ 341, **239** Abs. 3 Strafgesetzbuch)" wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des Sonderausschusses
Artikel 6	Artikel 6
Land Berlin	unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	
Artikel 7	Artikel 7
Inkrafttreten	unverändert
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	